

MOTION von Philipp Kutter (CVP, Wädenswil) und Brigitta Leiser-Burri (CVP, Regensdorf)

betreffend Meldepflicht für Sexetablissemments

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für eine Meldepflicht von Sexdienstleistungserbringerinnen durch die Betreiber von Sexetablissemments zu schaffen.

Philipp Kutter
Brigitta Leiser-Burri

56/2010

Begründung:

Im Kanton Zürich häufen sich die Meldungen bezüglich Neueröffnungen von Sexetablissemments wie Saunacclubs und Kontaktbars und weitere Erotikclubs. Diese Einrichtungen sind für die Gemeinden wegen der Immissionen, die sie verursachen, eine ständige Herausforderung. Es bestehen keine regulatorischen Instrumente, die den Gemeinden eine gewisse Einflussnahme auf Neueröffnungen und auf den ordentlichen Betrieb ermöglichen würden. Insbesondere ist es nicht möglich, menschenwürdige Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen zu garantieren. Die in diesen Betrieben beschäftigten Frauen gelten gegen aussen als selbstständige Dienstleistungserbringerinnen und müssen sich als solche lediglich beim Amt für Wirtschaft und Arbeit melden, worauf sie berechtigt sind, 90 Tage pro Kalenderjahr ihre Tätigkeit auszuüben. Zum Nachweis der Selbstständigkeit haben sie eine Vereinbarung betreffend Benützung von Räumlichkeiten vorzulegen. Im Meldeverfahren gibt es keinerlei Kontingentierungen. Faktisch müssen die Sexarbeiterinnen aber Weisungen des Betriebsinhabers befolgen, Einsatzzeiten einhalten und sich den Gepflogenheiten des jeweiligen Etablissemments anpassen. Ihre Stellung entspricht also eigentlich derjenigen von Arbeitnehmerinnen.

Aufgrund dieser Umstände ergeben sich schwierige Situationen für die im Sexgewerbe arbeitenden Frauen. Sie weisen gegen aussen keine Arbeitnehmerstellung auf, obwohl ihre Arbeitssituation faktisch einer unselbstständigen Tätigkeit entspricht. Sie kommen deshalb nicht in den Genuss der Schutzbestimmungen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherungen. Nur nebenbei sei bemerkt, dass durch diese Situation ein volkswirtschaftlicher Schaden entsteht, da diese Frauen keine Beiträge an die Sozialversicherungen leisten, vermutlich keine Steuern zahlen und die Mehrwertsteuer wahrscheinlich auch nur minimal abgerechnet wird.

Es ist deshalb dringend nötig, dass diese Dienstleisterinnen grundsätzlich als unselbstständig Erwerbstätige qualifiziert werden. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind deshalb zu schaffen.